

# Ermöglicht die Sozialhilfe den Kindern die eigene Wohnung?

Joel Lersch ist 21 Jahre alt und im letzten Lehrjahr. Wegen Konflikten mit seinen Eltern will er ausziehen. Ob ihm die Sozialhilfe eine andere Wohnform ermöglicht, hängt von der Zumutbarkeit eines Verbleibs bei den Eltern ab.

Der 21-jährige Joel Lersch\* ist nach einem heftigen Streit mit seinen Eltern bei einem Freund untergekommen. Er hat die obligatorische Schule abgeschlossen und absolviert das letzte Lehrjahr zum Spengler EFZ. Sein Lehrlingsgehalt beträgt monatlich 1000 Franken brutto. Die Eltern sind nicht in der Lage, gegenüber ihrem Sohn Unterhalt zu leisten, und der Antrag auf ein Stipendium wurde kürzlich abgelehnt. Joel Lersch meldet sich deshalb auf dem regionalen Sozialdienst und beantragt materielle Unterstützung. Er möchte nicht mehr bei seinen Eltern wohnen, weil die Konflikte mit ihnen nicht mehr auszuhalten seien. Er wolle erfolgreich seine Lehre abschliessen und brauche Distanz zur schwierigen Situation. Er erzählt von Alkoholproblemen der Mutter und von der Gewalttätigkeit des Vaters.

## Fragen

Kann von Joel Lersch verlangt werden, dass er weiterhin bei seinen Eltern wohnt, oder soll ihm die Sozialhilfe eine andere Wohnform ermöglichen? Wenn ja, welche Kosten werden übernommen?

## Grundlagen

Per 1. Januar 2016 sind die SKOS-Richtlinien angepasst worden. Seither gelten für junge Erwachsene, also Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, besondere Empfehlungen bei den Wohnkosten (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.4).

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist dies nicht möglich, beispielsweise wegen Vorfällen häuslicher Gewalt, hochskalierten Konflikten, psychischer Erkrankung oder Verwahrlosung der Eltern, soll der Bezug einer anderen günstigen Wohngelegenheit (z.B. einer Wohngemeinschaft) ermöglicht werden. Ein eigener Haushalt wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Solche sind beispielsweise bei bestimmten psychischen Erkrankungen (Angststörungen) gege-

ben oder wenn die Betroffenen schon eigene Kinder haben.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt beziehungsweise das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht vor, kann vor einem Auszug aus dem Elternhaus die Übernahme der Wohnkosten verweigert werden, womit die betroffene Person faktisch gezwungen ist, im elterlichen Haushalt wohnen zu bleiben.

## Antworten

In der vorliegenden Situation ist zu prüfen, ob eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt zumutbar ist. Der von Joel Lersch geschilderte Konflikt und die sich daraus ergebende Lage sind genau zu klären und zu beurteilen. Mit Einverständnis des Betroffenen kann zu diesem Zweck auch ein klärendes Gespräch mit den Eltern oder dem Lehrbetrieb geführt werden. Falls bei Joel Lersch Anzeichen bestehen, dass die schwierige Situation seine Gesundheit beeinträchtigt, kann eine ärztliche Beurteilung (z.B. durch einen Psychiater) eingeholt werden.

Eine Rückkehr zu den Eltern erscheint eher unwahrscheinlich. Die Gewalttätigkeit des Vaters und die Suchterkrankung der Mutter belasten Joel Lersch erheblich, und gefährden damit kurzfristig den Lehrabschluss, langfristig aber auch seine psychische Gesundheit. Beide Verläufe widersprechen den Zielsetzungen der Sozialhilfe und sind deshalb zu vermeiden.

Wird die Rückkehr zu den Eltern als nicht zumutbar eingestuft, ist Joel Lersch schriftlich mitzuteilen, dass die Kosten für eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft übernommen werden und er eine solche suchen darf. Auch ein Wohnheim für Lernende kommt infrage. Gleichzeitig ist auszuführen, welcher verbindliche Kostenrahmen für die Wohnkosten gilt. Es empfiehlt sich, Joel Lersch bei der Wohnungssuche aktiv zu unterstützen, beispielsweise durch den Hinweis auf passende Wohngelegenheiten. Das Ausstellen einer Miet-

zinsbestätigung kann je nach Situation hilfreich sein.

Für den vorläufigen Aufenthalt beim Kollegen ist ein Budget zu erstellen und zu klären, welche Kosten für die Mitbenützung der Wohnung übernommen werden. Der Lehrlingslohn (netto) sowie die Ausbildungszulage sind als Einnahmen anzurechnen.

\* Name fiktiv

*Claudia Hänzi  
Präsidentin Kommission Richtlinien  
und Praxis der SKOS*

## Rechtsberatung aus der Sozialhilfepraxis

An dieser Stelle präsentiert die «Schweizer Gemeinde» Fälle aus der Rechtsberatung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Antworten betreffen exemplarische, aber juristisch knifflige Fragen, wie sie sich jedem Sozialdienst stellen können. Die SKOS verfügt über ein Beratungsangebot für ihre Mitglieder, damit solche Fragen rasch und kompetent beantwortet werden können.

[www.skos.ch](http://www.skos.ch)